

Jugendordnung

der Jugendabteilung des Vereins

Fußballclub Berrenrath 2015 e.V.

§ 1 Name, Mitgliedschaft und Zweck

- (1) Mitglieder der Jugendabteilung des FC Berrenrath 2015 e.V. sind alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendabteilung.
- (2) Zweck ist die Förderung der fachlichen und allgemeinen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung allgemeiner Jugendarbeit, einschließlich fachlicher Leistungen und Jugendbildung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Aufgaben und Zuständigkeit

- (1) Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen. Sie bezweckt die freiwillige und selbstständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe.
- (2) Die Aufgaben der Jugendabteilung werden durch die Jugendgemeinschaft wahrgenommen. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbstständig und eigenverantwortlich. Sie wird durch den Jugendleiter und seinen Jugendvorstand vertreten. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (3) Der Jugendleiter und die übrigen Mittel des Jugendvorstands sind zuständig für die Jugendarbeit in der Jugendabteilung. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Die Koordinierung der gesamten Jugendarbeit.
 - b. Die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
 - c. Die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude.
 - d. Die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen.
 - e. Die Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung.
 - f. Die Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung.
 - g. Die Beratung der Jugendabteilung in Jugendfragen.
 - h. Die Vertretung der Jugend im Vorstand.

- i. Die Vertretung der Jugend innerhalb der Dachorganisation, der Jugendorganisation und Erziehungsträger.
 - j. Die Vertretung der Jugend gegenüber den Kommunen.
 - k. Die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
 - l. Die Planung und Durchführung von Jugendveranstaltungen.
 - m. Die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, sowie Bildungseinrichtungen.
 - n. Die Pflege der internationalen Verständigung.
- (4) Die Jugendgemeinschaft gibt sich im Rahmen der Vereinsatzung eine eigene Jugendordnung, die Bestandteil der Satzung ist. Sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 3 Organe

- (1) Die Organe der Jugendabteilung des Vereins sind:
- a. die Jugendversammlung
 - b. der Jugendvorstand

§ 4 Aufgaben der Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung (auch Jugendtag) ist das oberste Organ der Jugendabteilung und setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie gewählten und berufenen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Jugendabteilung.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat je eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung gem. § 1 dieser Jugendordnung, die älter als 14 Jahre alt sind. Kinder und Jugendliche, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch Ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (3) Zu den Aufgaben der Jugendversammlung gehören:
- a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes.
 - b. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes.
 - c. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr.
 - d. Vorlage eines Haushaltsplanes zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
 - e. Entlastung des Jugendvorstandes.
 - f. Wahl des Jugendvorstandes, dessen Mitglieder zur Zeit der Wahl mindestens 12 Jahre alt sein sollten.
 - g. Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten, gemeinsame Veranstaltungen und Vorschläge zur Vereinsgestaltung.
 - h. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - i. Wahl von Delegierten zu Jugendtagen bzw. –Versammlungen auf Kreis-/Stadt-(Gemeinde-) Ebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.

- (4) Die Leitung der Jugendversammlung hat der Jugendleiter. Der Jugendleiter kann die Leitung der Jugendversammlung an ein anderes Mitglied des Jugendvorstandes übertragen.
- (5) Die ordentliche Jugendversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird vom Jugendvorstand zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter der Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie muss so weit vor der jährlichen Mitgliederversammlung des Vereins liegen, damit die Jugendversammlung an die Mitgliederversammlung rechtzeitig (Antragsfrist) Anträge stellen kann.
- (6) Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragen.
- (7) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wird.
- (8) Die Beschlüsse der Jugendversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In diesem Fall ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Dieser ist zwingend in geheimer Wahl durchzuführen. Stimmenenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
- (9) Über die Beschlüsse der Jugendversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist dem Gesamtvorstand anschließend vorzulegen.

§ 5 Wahlverfahren

- (1) Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt. Er bestellt die übrigen Mitglieder des Jugendvorstandes (Jugendgeschäftsführer und Jugendkassierer).
- (2) Mitglieder des Jugendvorstandes müssen volljährig und Mitglied im Verein sein.
- (3) Die Amtsperiode des Jugendvorstandes beginnt mit der Wahl durch die Jugendversammlung des Vereins und endet am Tage der Neuwahl.
- (4) Die Jugendvorstandsmitglieder sind wirksam gewählt bzw. berufen, wenn die entsprechenden Kandidaten das Amt angenommen haben.
- (5) Die Amtszeit des Jugendvorstandes beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die Wahlen müssen vor der jährlichen Mitgliederversammlung des Vereins durchgeführt werden. Der gewählte Jugendleiter muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 6 Der Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand leitet die Geschäfte der Jugend und erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- (2) Dem Jugendvorstand gehören an:
 1. der Jugendleiter
 2. der Jugendgeschäftsführer
 3. der Jugendkassierer
- (3) Den Vorsitz im Jugendvorstand führt der Jugendleiter.
- (4) Der Jugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied im Hauptvorstand des Vereins.
- (5) Für den Fall, dass kein Jugendleiter zur Verfügung steht, werden die Aufgaben des Jugendleiters, bis zur schnellstmöglichen Wahl eines Jugendleiters durch die Jugendversammlung, vom geschäftsführenden Vorstand (§ 26 des BGB) des Vereins wahrgenommen.

§ 7 Kassenprüfer

- (1) Die Jugendversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Jugendvorstand, dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinsjugendkasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Jugendversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Jugendversammlung die Entlastung des Jugendvorstandes.

§ 8 Änderung der Jugendordnung

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden.
- (2) Eine Änderung bedarf der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Eine Änderung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung der Jugendabteilung

- (1) Für den Fall der Auflösung ist sichergestellt, dass das verbleibende Vermögen der Jugendabteilung weiterhin Zwecken der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt wird.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Jugendordnung tritt am 24.04.2017 mit der Annahme der Mitgliederversammlung in Kraft.

(Ort)....., den.....

Der Vorstand

1. Vorsitzender

Geschäftsführer